

387 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Juni 1970,
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Lebensmittelbewirtschaftungs-
gesetz 1952 neuerlich geändert wird

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes, die derzeit mit Ende Juni 1970 befristet ist, bis zum 31. Dezember 1970 erstreckt werden. Die Verordnungsermächtigungen des Gesetzes sind für die wirtschaftliche Landesverteidigung von besonderem Wert, weil mit ihrer Hilfe allfälligen Versorgungsschwierigkeiten bei Grundnahrungsmitteln raschest entgegengewirkt werden kann. Gegenwärtig wird von den Möglichkeiten des Gesetzes nur zu einem kleinen Teil, und zwar im Bereich der Zucker- und Brotgetreidewirtschaft Gebrauch gemacht.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 19. Juni 1970 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Juni 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 neuerlich geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 19. Juni 1970

Dr. G o e s s
Berichterstatter

Dr. I r o
Obmann